Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Gaufrieren des Samt. Um glatte Samte und Plüsche mit Mustern zu versehen, werden solche zuerst geschoren und appretiert. Bevor man sie dann auf die Samtpreßmaschine bringt, werden sie gut gedämpft, hierdurch löst sich der Appret um ein Geringes, was eine nachherige Verklebung der niedergedrückten Polfäden zur Folge hat. Der Dessinzylinder dieser Maschine ist der Natur des Florgewebes entsprechend tiefer graviert als der des gewöhnlichen Gaufrierkalanders, hingegen läuft derselbe auf einer glatten Unterwalze. Durch die erhabenen Stellen der geheizten Dessinwalze wird der Figur entsprechend der Pol niedergedrückt und gepreßt, wodurch in der mattglänzenden Flur des Samts ein tieferliegendes, glänzendes, scharf begrenztes Bild erscheint.

Man läßt nun auch die Figurenwalze ungeheizt von unten gegen den Rücken des Stoffes wirken, während oben gegen die rechte Seite eine geheizte Metallwalze feststehend gelagert ist, also das Gewebe nur daran vorbeischleift. Das so hervorgebrachte Bild wird nicht wesentlich vertieft sein, sondern sich nur in diskreten verschwommenen Umrissen, aber mit mehr Glanz zeigen.

Die auf diese Weise behandelten Gewebe resp. deren Dessin sind gegen Feuchtigkeit und Reibung sehr empfindlich, d. h. bei Feuchtwerden des Stoffes können sich die niedergedrückten Polfäden wieder lösen und zu einem Teil wieder aufrichten, wodurch die Figur mehr oder weniger verwischt.

In dem Verfahren zur Herstellung von Mustern auf Samtgeweben mittelst einer mattierten Figurenwalze sind nun diese Nachteile beseitigt.

Es ist also bei diesem Verfahren die Stoffberührungsfläche der gravierten Walze nicht glatt, wie bei der gewöhnlichen Gaufrage, sondern grob mattiert. Behufs Hervorbringen des Musters auf dem Gewebe, wird dasselbe zwischen der sich drehenden Unter- und Oberwalze durchgeführt, jedoch in noch ungeschorenem und unappretiertem Zustande nur durch Dämpfen gut feucht gemacht. Die heiße Musterwalze preßt hierbei aber nicht tief in den Flor ein, sondern rollt nur leicht über ihn hinweg. Sie drückt zwar die Polfäden nieder, diese richten sich aber, weil die Ware noch unappretiert, gleich wieder hoch und zeigen nun in gekräuseltem Zustande die Musterung des Dessins. Hierauf wird die Ware auf dem Rahmen appretiert und zum Schluß die Flur geschoren. Auf diese Art hergestellte Muster sind also nicht in den Stoff hineingepreßt, sondern es bilden Figur und Fond eine Ebene. Das Muster erscheint nicht glänzend wie bei gewöhnlicher Gaufrage, sondern hat nur eine vornehme, lebhafte Lichtbrechung gegenüber dem Fond zur Folge und ist widerstandsfähig gegen Feuchte.

Muster auf ungeschnittenem Samt. Das Hervorbringen von Mustern auf ungeschnittenem Samt besteht z. B. auch darin, daß man die Noppen der Flur teilweise aufschneidet. Es geschieht dies auf ungefähr folgende Weise: Das Dessin wird auf dem Gaufrierkalander dadurch hergestellt, daß durch die tiefgravierte Figurenwalze in Verbindung mit einer nassen Papierunterwalze und Klebmitteln die der Figur entsprechenden Noppen niedergedrückt werden und festliegen. Alsdann werden die hochstehenden Noppen auf der Schneidmaschine aufgeschnitten. Das Schneidwerk dieser Maschine besteht in einer großen Anzahl auf einer Welle in Zwischenräumen von etwa 1—1 1/2 Millimetern angeordneten Schneidrädern, deren Umfang mit spitzen und scharfen, zum Umfang in spitzen Winkeln liegenden Schneidzähnen versehen ist. Die Welle resp. die Schneidräder werden in schnelle Rotation versetzt, während der Stoff in entgegengesetzter Richtung über eine Schiene, ähnlich wie bei der Rasiermaschine, so nahe daran vorbeigeführt wird, daß die Noppen von den Zähnen in der Mitte erfaßt und aufgeschnitten werden. Der Stoff passiert diese Maschine zwei bis drei Mal, worauf die niedergedrückten Noppen wieder aufgerichtet werden oder das Gewebe noch sonstige notwendige Ausrüstungsarbeiten erfährt.

Wir haben also auch hier wieder in Verbindung von ungeschnittenem und geschnittenem Samt ein gemustertes Florgewebe, dessen Muster gegen Druck und Feuchtigkeit unempfindlich ist.

Feutrieren und Ratinieren.

Das Feutrieren oder Rauhen hat den Zweck, die Rückseite eines, in der Regel mit Schappe tramierten, satinbindigen Gewebes mit einer filzigen oder plüschähnlichen Flur zu versehen. Die charakteristischen Bestandteile der hiezu zur Verwendung kommenden sog. Rauhmaschine ist die von Rauhwalzen gebildete Rauhtrommel. Die Rauhwalzen sind aus starken Eisenröhren von ca. 8 cm Durchmesser gefertigt, welche mit sogenannten Kratzenbändern umwickelt sind.

Solche Kratzenbänder bestehen in einem ca. 3 mm starken Leder- oder gummierten Stoffstreifen, welcher mit dichtstehenden, dünnen, mehr oder weniger stark knieförmig gebogenen, aufrechtstehenden Stahldrähtchen von 1 cm Länge besetzt sind. Die etwa 24 Rauhwalzen sind an ihren Enden auf zwei kreisrunden Scheiben gelagert, so daß sie, wie schon oben gesagt, eine Trommel bilden. Um nun eine vorher soweit schon ausgerüstete Ware zu rauhen, wird sie in Lagen gestabt, vor die Maschine hingelegt und passiert zuerst, um in glatter Lage auf die Rauhtrommel zu gelangen und die richtige Spannung zu erhalten, einige teils mit Plüsch überzogene Leitwalzen, von deren letzten weg sie beinahe um die ganze Trommel herumgezogen wird, um auf der rückwärtigen Seite wieder über Leit- und Abzugwalzen die Maschine zu verlassen.

Währenddem der Stoff nun über die Rauhtrommel läuft, wird diese selbst in rasche umdrehende Bewegung versetzt und außerdem drehen sich die Rauhwalzen, eine zur andern in entgegengesetzter Richtung wiederum schneller als die Trommel, wodurch der Schuß des Stoffes von den Kardenhäckchen angegriffen und aufgerauht wird, wodurch auf dem Stoff durch die abgetrennten Haare eine filzige Decke entsteht. (Schluß folgt.)

Kaufmännische Agenten

Die Bevorrechtigung der Provision des Handelsagenten im Konkurse der vertretenen Firma.

Von Dr. Paul Behm, Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine.

Die zurzeit vielbehandelte Frage der Bevorrechtigung der Provisionsforderung des Handelsagenten im Konkurse der von ihm vertretenen Firma läßt einen Vergleich mit den Verhältnissen irgend eines andern Berufes nicht zu. Denn kein Beruf sonst wird durch das Gesetz gezwungen, einen Kredit zu gewähren. Aber vom Handelsagenten verlangt das Gesetz, dem von ihm vertretenen Hause einen Zwangskredit zu gewähren!

An der Spitze einer jeden Diskussion über diese Frage muß deshalb dieser Hinweis stehen, daß nach § 88 Abs. 4 H. G. B. die Abrechnung über die Provisionen des Handelsagenten erst am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres stattfindet. Hiermit verurteilt das Gesetz den Handelsagenten, zwangsweise einen Kredit zunächst bis auf die Dauer eines halben Jahres zu gewähren! Tritt also innerhalb dieser Frist eine erhebliche Verschlechterung in den Verhältnissen eines Hauses ein, die es dem vorsichtigen, mit der Firma in Verbindung stehenden Kaufmann angezeigt erscheinen läßt, auf Einziehung der Außenstände bedacht zu sein, so muß der Handelsagent, selbst wenn er über die gleiche Beurteilung der Sachlage verfügt, mit gebundenen Händen zusehen, wie andere sich

nach Möglichkeit sichern und ihn zugleich weiter schädigen. Dabei ist die Provision, auf die er Anspruch erhebt, Entgelt für persönlich geleistete Tätigkeit, der sonst durch die Konkursordnung eine weitgehende Sicherung in der Form der Bevorrechtigung des Entgelts gewährt ist.

Dieses ganze Verhältnis gestaltet sich für den Handelsagenten noch aus einem anderen Grunde weiter ungünstig, und zwar ebenfalls auf Grund besonderer, für ihn geschaffener gesetzlicher Bestimmungen. Der Handelsagent erhält seine Provision in der Regel für die Vermittelung von Aufträgen. Hat er also seine Vermittelungstätigkeit ausgeübt, eine Order hereingebracht, so hat er in der Hauptsache die ihm obliegende Tätigkeit geleistet und sinngemäß seine Provision verdient. Das Gesetz schreibt demgegenüber vor, daß das Geschäft auch zur Ausführung gelangt sein muß, damit dem Handelsagenten die Provision zukomme; hiermit ist immer ein gewisser Zeitverlauf verbunden, innerhalb dessen eine Vermögensverschlechterung bei dem Fabrikanten eingetreten sein kann, an die vorher gar nicht zu denken war. Ferner schreibt § 68 Abs. 1 H. G. B. weiter vor, daß für den Verkaufsagenten der Anspruch auf die Provision sogar erst nach dem Eingange der Zahlung erworben wird. Damit ist eine weitere Vergrößerung des Zeitabstandes zwischen der Vermittelungstätigkeit und der Erlangung des Provisionsanspruches verknüpft. Hierzu kommt dann die bereits eingangs erwähnte Bestimmung, daß die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen erst am Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres stattfindet. Fällt also die Zahlung in den Anfang eines Kalenderhalbjahres, ist sie andererseits wie gewöhnlich auch erst nach Monaten von der Lieferung gerechnet eingegangen, und hat sich außerdem die Lieferung seitens des Fabrikanten in die Länge gezogen, so kann es vorkommen — und es kommt sehr häufig vor, daß der Handelsagent ohne jedes Verschulden seinerseits erst 1½ bis 2 Jahre, nachdem er seine Tätigkeit ausgeübt hat, den Anspruch auf die Provisionszahlung überhaupt erst erwirbt! Während dieses Zeitraumes können aber unter Umständen die schwerwiegendsten Veränderungen in der Vermögenslage des vertretenen Hauses eingetreten sein. Der Agent kann demgegenüber nichts unternehmen; er kann nicht einmal Vorsicht üben, er muß geduldig warten, bis seine Ansprüche ganz oder doch zum Teil verloren sind.

Im Augenblick der Konkurseröffnung gestaltet sich für den Handelsagenten der Firma die Sachlage so, daß er einmal die Vertretung verliert, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1906 entschieden hat, daß ferner diejenigen Geschäfte, die bis zur Konkurseröffnung vermittelt, aber infolge des Konkurses nicht zur Ausführung gelangt sind, provisionslos bleiben, wie das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung ausgeführt hat. Lediglich die bereits früher verdiente Provision kann er als einfache Konkursforderung zur Masse anmelden und wird sie dann wenigstens zum Teil gleichfalls verlieren. Doch nicht nur die Provisionen erfahren dies Schicksal, sondern auch die Auslagen, die er für den Geschäftsherrn bei Vermittelung der Geschäfte gehabt hat! Dafür hat er aber für die Unkosten, welche er selbst mit Rücksicht auf die Vertretung übernommen hat, an Miete, etwaigen Personalunkosten usw., weiter einzustehen. Wenn einerseits das Gesetz den Agenten dazu zwingt, seinem Fabrikanten Kredit einzuräumen, so sollte auf der anderen Seite die Forderung, eine entsprechende Bevorzugung im Konkursfalle der von ihm vertretenen Firma zu gewähren, nicht als unbillig angesehen werden.

Die Frage der Bevorrechtigung der Provisionsforderung liegt also bei den Handelsagenten eigentlich so, daß man sich fast wundern muß, warum diese Forderung nicht schon längst durchgeführt ist. Es darf auch konstatiert werden, daß bereits bei der Beratung des Handelsgesetzbuches die Reichstagskommission in der Mehrheit den Standpunkt vertrat, daß diese Bevorrechtigung gewährt werden müsse. Nur sollte die Frage bei der Neuordnung der Konkursordnung zur Lösung kommen. Das ist aber anscheinend versehentlich — und vor allem wohl, weil es damals noch keine große Agentenorganisation gab, die auf diesen Punkt nachdrücklich hätte aufmerksam machen können — versäumt worden. Es ist an der Zeit, daß dies Versäumnis nachgeholt werde.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

An die verehrl. Mitglieder!

Wir gestatten uns hiermit, Sie zu der am Sonntag den 1. Februar, nachmittags 2½ Uhr, im «City-Hotel» stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

freundlich einzuladen.

Die Verhandlungspunkte sind:

1. Verlesen des Protokolls. 2. Endgültige Lesung des Normalvertrages. 3. Jahresbericht. 4. Kassabericht. 5. Bericht der Revisoren. 6. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren. 7. Diverses.

Wir zählen bestimmt auf Ihr Erscheinen an dieser wichtigsten Sitzung des Jahres und machen Sie höflich darauf aufmerksam, daß der Besuch der Jahresversammlung für in Zürich wohnende ordentliche Mitglieder laut § 8 unserer Statuten obligatorisch ist.

Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen haben eine Buße von Fr. 3.— zur Folge. Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

* * *

In den letzten Wochen vor Jahresschluß fanden verschiedene längere Vorstands- und Vereinssitzungen statt, um namentlich den Normativ-Vertrag gründlich durchzuberaten. Die bei diesen Anlässen lebhaft zu Tage getretene Diskussion zeigte das große Interesse, das der sachlich richtigen Formulierung des Vertragsformulares entgegengebracht wird. Anläßlich der Generalversammlung wird die endgültige Lesung des Normalvertrages vorgenommen werden, sodaß die zahlreiche Teilnahme seitens der Mitglieder sehr erwünscht ist. Natürlich dürfte auch das Vereinsprogramm für das laufende Jahr zur Sprache kommen, für das genug Material vorliegt, da viele die Allgemeinheit der Handelsagenten betreffende Fragen noch der Besprechung und Erledigung harren. Je größer die Teilnahme an dieser Versammlung ist und je mehr das Interesse für die Lösung der wichtigern Fragen des Handelsagentenstandes wächst, um so eher wird man auch berechtigten Wünschen zum Durchbruch verhelfen können.

Wem das Interesse des Handelsagentenstandes und damit das eigene nahe liegt, der möge daher an der Generalversammlung am 1. Februar erscheinen!

Totentafel

† **Fabrikant Paul Künzli.** Schon wieder haben wir den Verlust eines treuen ehemaligen Wattwiler Webschulgenossen zu beklagen. Am 4. Januar starb Herr Paul Künzli, Inhaber der Buntweberei Künzli & Co. in Murgenthal (Aargau), im Alter von erst 42 Jahren an Diphtherie und Lungenentzündung, welche er sich durch eine Erkältung zugezogen hatte. Herr Künzli besuchte die Webschule von 1892 bis 1893 und wird als ein tüchtiger, dabei lebensfroher Bürger gerne in Erinnerung behalten werden.